

# ZH\_OBERGERICHT NP250007 vom 6. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_NP250007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP250007)

FR: ZH\_OBERGERICHT NP250007 du 6 juin 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT NP250007 del 6 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 2

Die Geschäftskontrolle am Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) legte zwei Ge- schäfte an: Ein Parallelverfahren, welches vor Vorinstanz unter der Prozess Nr. FV240130 geführt worden ist und welches die gleiche Thematik hat, entschied die Vorinstanz mit Verfügung vom 19. Dezember 2024 ebenfalls abschlägig (ne- gativ zu Lasten des Klägers); sie trat auf die Klage nicht ein. Diesen Entscheid zog der Kläger ebenfalls mit einer als Berufung bezeichneten Eingabe weiter. Die- ses Verfahren wird an den Registern der II. Zivilkammer unter der Prozess Nr. NP250006 geführt.

### E. 3

Mit Verfügung vom 24. April 2025 setzte die II. Zivilkammer dem Kläger eine Frist von 10 Tagen an, um gestützt auf Art. 98 Abs. 2 lit. d ZPO für die Gerichts- kosten des Berufungsverfahrens einen Vorschuss von Fr. 500.– zu leisten. Dem

- 3 - Kläger wurden ausserdem die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgelt- lichen Rechtspflege dargelegt, und es wurde das Verfahren an die Referentin de- legiert (act. 7). Innert Frist, welche am 26. April 2025 zu laufen begann und am

### E. 5

Mai 2025 endete, zahlte der Kläger den Vorschuss nicht (act. 8, act. 9). Dem Kläger wurde deshalb mit Verfügung vom 15. Mai 2025 in Anwendung von Art. 101 Abs. 3 ZPO eine einmalige Nachfrist von 5 Tagen angesetzt, um den Kostenvorschuss zu bezahlen, unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Berufung nicht eingetreten werde (act. 10). Diese Frist begann am 17. Mai 2025 zu laufen und endete am 21. Mai 2025 (act. 11). Der Kläger bezahlte den Kostenvorschuss innert der ihm angesetzten Nachfrist nicht (act. 12). 4. Die fristgerechte Bezahlung des Kostenvorschusses ist eine Prozessvoraus- setzung (Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO). Wird der Vorschuss auch nicht innert der Nach- frist geleistet, so tritt das Gericht - wie dem Kläger angedroht wurde (act. 10) - nach Art. 101 Abs. 3 ZPO auf das Rechtsmittel nicht ein (BGer 4A\_26/2021 vom 12. Februar 2021 E. 4.2). Nach dem Ausgeführten ist auf die Berufung mangels Leistung des Kostenvor- schusses nicht einzutreten. Ein Nichteintreten kommt einem materiellen Unterliegen gleich. Der Kläger wird demzufolge kostenpflichtig. Dem Umstand, dass die Geschäftskontrolle der Vorin- stanz zwei Geschäfte anlegte, ist zugunsten des Klägers mit reduzierten Ent- scheidgebühren Rechnung zu tragen. Parteientschädigungen sind nicht zuzuspre- chen, dem Kläger nicht, weil er unterliegt, den Beklagten nicht, weil ihnen kein entschädigungsberechtigter Aufwand entstanden ist. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.